

5938

Tit. A. 13319



Revidirte Statuten

der

Wittwen-, Waisen- und Sterbe-Kasse

des

Ligger-Amtes

zu Riga.

22056

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1859.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 12. Mai 1859. Dr. C. E. Napieraky, Censor.

Est. A

Tertu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

23596

V o r w o r t.

Nachdem die im Jahre 1835 entworfenen und zur Richtschnur festgesetzten Statuten der Wittwen-, Waisen- und Sterbe-Kasse des Rigger-Amtes zu Riga am 12. December desselben Jahres die Bestätigung Eines Hoch- und Wohledlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Riga erhalten, haben dieselben auch dem damaligen Zweck eines segensreichen Nutzens bis hiezu thatsächlich entsprochen. — Wenn nun aber in diesem Zeitraum von 24 Jahren die Zahl der zu unterstützenden Wittwen nicht nur bedeutend angewachsen ist, sondern auch, bei den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse, es höchst wünschenswerth erscheinen mußte, die Unterstützungsgelder für die Wittwen zu vergrößern, so faßten sämtliche Mitglieder des Amtes den Beschluß, zur Vergrößerung der Unterstützungs-

quote eine Erhöhung des Einkaufsgeldes zu dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse eintreten zu lassen, und nachdem auch von Seiten der gegenwärtigen Mitglieder dieser Zuschuß, zur Gleichstellung des nunmehr festgesetzten Eintrittsgeldes, geleistet worden, ward es demnach auch erforderlich, einige §§ der früheren Statuten in Abänderung zu bringen. Nachdem nun auch die durch eine sorgfältige Revision der zeitherigen Statuten erforderlichen Abänderungen von sämtlichen Mitgliedern getroffen und genehmigt worden, ward der Beschluß gefaßt, diese revidirten Statuten Einem Hoch- und Wohledlen Rathe mit der Bitte um Bestätigung zu unterlegen, damit auch fernerhin dieses Werk der Liebe, zum Besten der Wittwen und Waisen, unter Gottes Obhut reichhaltigen Segen verbreite.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern und deren Beiträgen.

§. 1.

Jedes neue Mitglied des Ligger-Amtes kann an dem Fond der Amts-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse und Sterbe-Lade Theilnehmer werden, hat aber zu dem Behuf sich mit einer Summe von 425 Rbl. S. M. in obenbenannte Wittwen- und Waisen-Unterstützungs- und Sterbe-Lade des Ligger-Amtes einzukaufen, und erhält alsdann, nach Maaßgabe des geschehenen Einkaufs, für sich und die Seinigen die damit nach §§ 4 und 5 verbundenen Rechte.

§. 2.

Dasjenige neu eintretende Mitglied, welches nicht im Stande sein sollte, die im § 1 bestimmte Einkaufssumme sofort baar beizubringen, muß unter vorläufiger Ausstellung einer Obligation über die zur Amts-Wittwen-Kasse und Sterbe-Lade nebst Renten zu zahlende Geldsumme es sich gefallen lassen, daß von seinem Verdienste bei der jedesmaligen Theilung die Hälfte, wenn es aber bereits 200 Rbl. S. M. baar beigebracht hat, ein Drittheil seines wöchentlichen Theils, bis zur gänz-

lichen Tilgung dieser Schuldsomme, in Abzug gebracht wird.

§. 3.

Zur Bestreitung der Zahlungen und möglichsten Vergrößerung des Fonds der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse sind außer dem in § 1 bestimmten Ein-kaufe angewiesen:

- a) die § 21 erwähnten Renten ausstehender Kapitalien;
- b) die beim Amte einkommenden Strafgerichte, und
- c) die Theilungsgelder, welche während der Zeit entstehen, da ein Mitglied eigenbeliebig oder mit Tode abgegangen und dessen Stelle bis zur gerichtlichen Bestätigung eines neuen Amtes-Mitgliedes offen steht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern und der Unterstützung der Wittwen und Waisen.

§. 4.

Sobald ein Amtes-Mitglied, welches zugleich Teilnehmer der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse und Sterbe-Lade des Amtes gewesen ist, stirbt, werden aus des Amtes allgemeiner Auszahlungs-Kasse der Wittwe oder den Erben des verstorbenen Amtes-Mitgliedes 200 Abl. S. Beerdigungsgelder sogleich ausgezahlt; überdies genießen die Wittwe oder Erben ein Jahr und sechs Wo-

den den vollen Antheil an der allgemeinen Amtstheilung, und erhält nach Verlauf dieses Wittwen-Jahres ein- für allemal aus der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ihren laut § 1 eingezahlten Fond nur mit 400 Rbl. S. zurückgezahlt, die übrigen 25 Rbl. S. fallen der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse zum Mehrungs-Fond zu. Stirbt aber die Gattin eines Amts-Mitgliedes, so erhält das Sterbehans zu deren Bestattung 75 Rbl. S. Für jedes Kind eines Mitgliedes, welches gleich nach der Taufe mit 1 Rbl. zur Sterbelade eingekauft worden ist, wird, wenn es vor dem sechzehnten Lebensjahre stirbt, 15 Rbl. als Beerdigungsgeld ausgezahlt, und sollen diese Beerdigungsgelder für Kinder aus der Wittwen- und Waisen-Kasse entnommen werden. Geht aber eine Amts-Wittwe mit Tode ab, deren Mann schon vor dem Jahre 1829 gestorben, und hat dieselbe den Beitrag, wie solches gegenwärtig nach § 1 festgesetzt worden, nicht nachgezahlt, so erhalten die Erben einer solchen Wittwe nur die früher festgesetzte Beerdigungsquote von 14 Rbl. S. M.

§. 5.

Ein Amts-Mitglied, dessen erste Frau gestorben, für welche bereits laut § 4 das Beerdigungsgeld mit 75 Rbl. S. ausgezahlt worden, hat, im Fall einer zweiten Verheirathung, diese seine zweite Frau mit 150 Rbl. S. in diese Kasse einzukaufen, und erhält, wenn auch diese mit Tode abgehen sollte, 75 Rbl. S. zu deren Beerdigung. Dieselbe Bestimmung verbleibt auch bei einer noch ferneren Verheirathung. Der Einkauf einer solchen

zweiten oder ferneren Frau muß aber binnen sechs Monaten nach der Verhehlung geschehen, widrigenfalls für dieselbe, wenn sie als Wittwe nachbleibt, alle Rechte und Ansprüche an die Wittwen-, Waisen- und Sterbe-Kasse verlustig gehen. — Wenn aber eine Wittwe zu einer zweiten Ehe mit einem Mitgliede des Amtes schreitet, der noch nicht verheirathet gewesen, so erhält selbige aus der Wittwen-Kasse 150 Rbl. S. an ihrem Hochzeitstage. Eine gleiche Summe erhält auch eine Wittwe als Hochzeitsgabe, wenn sie sich an einen nicht zum Amte gehörenden Mann verheirathet, in welchem letzteren Fall sie dann aber alle Ansprüche an Unterstützungs- und Beerdigungsgelder verlustig geht.

§. 6.

Außer den im § 4 bestimmten Auszahlungs-Quoten hat jede Wittwe des Amtes, deren Mann sich in vorerwähnte Kasse eingekauft, Ansprüche auf fortlaufende jährliche Unterstützung aus der Wittwen-Kasse, und zwar in folgender Art, daß diejenigen Wittwen, deren Männer vor dem Jahre 1829 verstorben, alljährlich 14 Rbl. S. erhalten und zwar in halbjährlichen Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit 7 Rbl. S. Diejenigen Wittwen aber, deren Männer nach dem Jahre 1835, als zu welcher Zeit der Beitrag zur Vergrößerung des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds, wie auch im Jahre 1851 mit 20 Rbl. S. Zuschuß von jedem einzelnen derzeitigen Mitgliede stattgefunden, mit Tode abgehen, erhalten aus der Kasse, wenn derselbe 10 Jahre oder länger volles Mitglied gewesen, jährlich 40 Rbl. S.,

und zwar ebenfalls in zwei Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit 20 Rbl. S. Diejenigen Wittwen aber, deren Männer vor 10 Jahren ihrer Mitgliedschaft mit Tode abgehen, erhalten jährlich 30 Rbl. S. ebenfalls in zwei Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit 15 Rbl. S.

§. 7.

Dieses Recht auf Unterstützung, welche in jedem Falle nur der Wittwe, so lange sie lebt, oder nach ihrem Ableben ihren unmündigen Kindern zufließt und erst nach Ablauf des ersten Wittwen-Jahres, während welcher Zeit sie ohnehin die volle Amtstheilung bezieht, beginnt, geht verloren:

- a) durch eine zweite Heirath der unterstützten Wittwe, und
- b) wenn selbige sich einen erwiesenen unmoralischen und ihren Wittwenstand entehrenden Lebenswandel zu Schulden kommen läßt, als in welchem letzteren Fall jedoch die unmündigen Kinder derselben, falls solche vorhanden, mit der Unterstützung zu bedenken sind. Abgeschiedene Frauen der Amtsglieder dagegen haben gar keinen Antheil, weder an der Wittwen-Unterstützungs- noch Sterbe-Kasse; falls ihnen aber die Kinder zur Erziehung übergeben sind, so gehen die Unterstützungs-Quoten auf diese, nach dem Tode des Vaters, über.

§. 8.

Stirbt ein Mitglied dieser Unterstützungs-Kasse, welches keine Wittwe, wohl aber Kinder hinterläßt, so er-

halten diese, wenn sie alle das Alter der Mündigkeit erreicht haben, nach Ablauf des Trauer-Jahres nur den von ihrem Vater zur Kasse gezahlten Kapital-Antheil; falls sie aber alle, oder auch nur einige von ihnen unmündig sind, so beziehen sie, unter Aufsicht ihrer Vormünder, während des Trauer-Jahres, nach den Rechten einer Wittwe, nicht nur die volle Amstheilung ihres Vaters, sondern auch, nach Ablauf des Trauer-Jahres, den ihnen aus dem Kapital der Wittwen-Kasse zustehenden Antheil, den ihre Vormünder fruchtbar zu machen haben. Außerdem erhalten gänzlich verwaiste Kinder, oder auch solche, die sich bei abgeschiedenen Frauen von verstorbenen Amtsgliedern zur Erziehung befinden, und zwar ein Mädchen, bis es das sechzehnte, und ein Knabe, bis er das vierzehnte Jahr seines Alters erreicht hat, aus der Wittwen-Kasse die Unterstützung, welche jegliche Wittwe in Gemäßheit der in den §§ 4 und 6 getroffenen Bestimmung bezieht, in so lange ausgezahlt, bis das letzte, wenn mehrere Geschwister sind, auf solche Weise, wie vor bestimmt, versorgt ist.

§. 9.

Stirbt aber ein Mitglied, bevor die Einkaufs-Summe vollständig berichtet ist, so erhält seine Wittwe, oder sonstige Erbnehmer, nur so viel an Kapital zurück, als dasselbe auf die Obligation zur Amts-Wittwenkasse eingezahlt, und haben sonst keine weiteren Ansprüche an besagte Kasse. Sollte aber die etwa nachbleibende Wittwe erbötig sein, den auf die Einkaufs-Summe annoch fehlenden Antheil, laut Obligation ihres verstorbenen Mannes, aus der ihr etwa zufließenden Amtstheilung oder

aus anderen Mitteln zu decken, so bezieht sie, wenn die ganze Summe entrichtet ist, oder, falls auch sie mit Tode abgehen sollte, ihre etwa nachbleibenden unmündigen Kinder die in § 6 festgesetzte Unterstützung.

§. 10.

Stirbt indeß ein neues Mitglied des Amtes vor einem Jahre und sechs Wochen nach seinem Eintritte in das Amt, so erhalten seine Wittve oder Erben die von ihm eingezahlte Einkaufs-Summe, dem eingebrachten Antheile nach, baar zurückgezahlt, und beziehen auch nur für so viele Wochen oder Monate die volle Amtstheilung, als der Verstorbene im Amte gewesen ist, und haben sonach weder an dem Amte im Allgemeinen, noch an der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, irgend welche Ansprüche.

§. 11.

Ein Amts-Mitglied, welches, aus gleichviel welchem Grunde, eigenbeliebig aus dem Amte tritt, erhält sowohl seinen Antheil an dem Kapital-Betrage der Wittwen-Kasse sofort baar zurückgezahlt, als auch während eines Jahres und sechs Wochen die Amtstheilung in der Art, wie solche für die Amts-Glieder angeordnet worden, hat aber nach Ablauf dieser Zeit weder für sich noch für seine etwaige Wittve und Kinder ganz und gar keine Ansprüche, weder auf das Amt im Allgemeinen, noch auch auf die Unterstützungs-Kasse. Stirbt aber ein solches ausgetretene Mitglied innerhalb der Zeit, da es die Theilung bezieht, so wird dessen Wittve als aus der Kasse getreten betrachtet und erhält, außer dem eingezahlten

Antheil, nur die Amtstheilung für die Zeit, in welcher ihr Mann annoch selbige zu beziehen gehabt.

§. 12.

Ein Mitglied, welches sich ein Criminal=Vergehen zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt, seines Amtes durch Urtheil und Recht entsetzt worden, verliert alle seine Ansprüche auf die Sterbe=Kasse und Amtstheilung, und erhält nur das zur Kasse baar eingezahlte Geld zurück, jedoch beziehen dessen Frau und Kinder nach dessen Tode die im § 6 bestimmte Unterstützung, als Wittwen und Waisen, wenn sie an seinem Vergehen keinen Antheil genommen.

§. 13.

Wenn ein Mitglied der Wittwen=Kasse keine Wittwe oder eheliche Leibes=Erben hinterläßt, so bleibt es ihm unbenommen, seinen Verwandten und Freunden den ihm zukommenden Antheil an dem Kapital der Wittwen= und Sterbe=Kasse, so wie auch die Theilung von einem Jahr und sechs Wochen schriftlich zu vermachen. Stirbt es aber ohne diese Disposition, so verbleiben diese Antheile, unbeschadet der gesetzlichen Vererbung seines übrigen Vermögens, der Wittwen=Kasse, ohne daß seine etwanigen Seiten=Erben das mindeste Recht daran haben.

§. 14.

Keine Concur=Kasse und kein Gläubiger hat ebenso wenig Ansprüche auf die Beerdigungsgelder, die für verstorbene Amtsglieder aus des Amtes allgemeiner Auszah=

Antheil, nur die Amtstheilung für die Zeit, in welcher ihr Mann annoch selbige zu beziehen gehabt.

§. 12.

Ein Mitglied, welches sich ein Criminal=Vergehen zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt, seines Amtes durch Urtheil und Recht entsetzt worden, verliert alle seine Ansprüche auf die Sterbe=Kasse und Amtstheilung, und erhält nur das zur Kasse baar eingezahlte Geld zurück, jedoch beziehen dessen Frau und Kinder nach dessen Tode die im § 6 bestimmte Unterstützung, als Wittwen und Waisen, wenn sie an seinem Vergehen keinen Antheil genommen.

§. 13.

Wenn ein Mitglied der Wittwen=Kasse keine Wittwe oder eheliche Leibes=Erben hinterläßt, so bleibt es ihm unbenommen, seinen Verwandten und Freunden den ihm zukommenden Antheil an dem Kapital der Wittwen= und Sterbe=Kasse, so wie auch die Theilung von einem Jahr und sechs Wochen schriftlich zu vermachen. Stirbt es aber ohne diese Disposition, so verbleiben diese Antheile, unbeschadet der gesetzlichen Vererbung seines übrigen Vermögens, der Wittwen=Kasse, ohne daß seine etwanigen Seiten=Erben das mindeste Recht daran haben.

§. 14.

Keine Concur=Kasse und kein Gläubiger hat ebenso wenig Ansprüche auf die Beerdigungsgelder, die für verstorbene Amtsglieder aus des Amtes allgemeiner Auszah=

lunqs = Kaffe gezahlt werden, als auf das der Wittwe zustehende Kapital, indem jene Summe nur zur Bestreitung des Begräbnisses und diese zur besondern Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. Für den Fall jedoch, daß die Kaffe selbst, nach § 15 dieser Statuten, Ansprüche an den Verstorbenen hat, kann dieselbe sich durch Beschlagnahme der in § 4 bestimmten 200 Rbl. S. und die Amtstheilung, wie § 11 bestimmt, sicher stellen.

Dritter Abschnitt.

Von Begebung der Gelder.

§. 15.

Die Kapitalien der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kaffe dürfen unter keiner Bedingung an Privat-Personen außer dem Amte ausgeliehen werden, wohl aber an Amts-Mitglieder, wenn diese eines Darlehens bedürfen, und zwar gegen gehörige, von der Administration zu beprüfende, Sicherheit, welche dafür anzuerkennen ist, wenn die Mehrheit der Stimmen von Seiten der Administration für selbige ist. Gleichfalls können auch die Administratoren selbst ein solches Darlehn beziehen, doch diese nur dann, wenn ihre Hypothek oder etwanige Sicherheit von Seiten der Comité = Glieder hinsichtlich des Werthes beprüft und annehmbar befunden worden. Ein solches Darlehn darf sich aber höchstens auf 425 Rbl. S. M.

belaufen. Die Debitoren haben jegliche zum Darlehn erhaltene Summe gesetzlich zu verzinsen, und darüber, unter Verpfändung ihres sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, es mag bestehen worin es wolle, und in specie über ihre zu beziehende Amtstheilung eine in gesetzlicher Form ausgestellte Obligation zu zeichnen und zur Kasse zu liefern, von ihrer Amtstheilung aber, wenn sie circa 400 Rbl. S. M. als Darlehn erhalten, die Hälfte, und, wenn sie circa 200 Rbl. S. geliehen bekommen haben, ein Drittheil zur Tilgung des Kapitals sich so lange abziehen zu lassen, bis alles getilgt ist. Stirbt indeß ein solcher Schuldner vor Abzahlung des Darlehns, so wird das Fehlende von der Amtstheilung seiner Wittwe oder nachbleibenden Waisen in Abzug gebracht, falls nicht der im § 4 erwähnte Antheil der Auszahlungs-Kasse dies decken sollte; jedoch hat eine solche Schuld auf die anderweitig der Wittwe zu zahlenden Unterstützungen keinen Einfluß. Für den Fall aber, daß außer diesen Darlehnen noch unbegebene Kapitalien sich vorfinden sollten, sind für diese Staats- oder Land-schafts-Papiere anzuschaffen.

§. 16.

Ein neu eingetretenes Mitglied dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, welches die Einkaufs-Summe nach § 1 noch nicht völlig berichtet hat, kann kein Darlehn erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Comité, den Administratoren und Revidenten.

§. 17.

Ein und zwanzig Mitglieder aus dem Ligger-Amte, von sämtlichen Mitgliedern desselben erwählt, bilden zur Beaufsichtigung der Verwaltung dieses Vereins eine Comité, an welche alle wichtigen Angelegenheiten desselben zum Vortrag und zur Berathung gelangen. Diese Comité, welche bei einer Vacanz, dem seither bestehenden Herkommen gemäß, sogleich zu ergänzen ist, und zwar durch drei, der Gesellschaft zur Wahl gebrachte, Candidaten, entscheidet allendlich, muß aber, soll die Entscheidung in Kraft treten, selbige zuvor der ganzen Gesellschaft zur Bestätigung vorlegen lassen.

§. 18.

Neun Administratoren hinwiederum, die alle des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein müssen, haben, unter Aufsicht der Comité, die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs- wie der Amts-Sterbe-Kasse.

§. 19.

Die Administratoren werden von der Comité aus ihrer Mitte gewählt, mit Berücksichtigung dessen, daß diese Wahl nur durchaus zuverlässige Personen trifft, und in der Art, daß alle Jahre, gleich nach Neujahr,

drei neue Administratoren zur Wahl kommen, in Stelle derer die aus ihrer Funktion treten, welche Austragung diejenige trifft, die dieses Amt am längsten verwaltet haben.

§. 20.

Niemand darf die ihn treffende Wahl als Administrator, bei Verlust seiner Ansprüche an diese Stiftung, das erstemal ablehnen, und nur wenn bei einem Austritt die Wahl abermals denselben trifft, dieser aber dessen enthoben zu werden wünscht, so kann er erst nach vier Jahren wieder auf die Wahl kommen.

§. 21.

Diese dergestalt zusammengesetzte Administration hat die Verpflichtung, sämtliche der Wittwen- und Unterstützungs-, wie auch Sterbe-Kasse zugewiesenen Einnahmen und Gefälle, so wie die Renten der ausstehenden Kapitalien, einzukassiren, zu buchen, die laufenden Ausgaben darnach zu bestreiten und den Ueberschuß sofort wieder zur Kapital-Mehrung auf Renten zu begeben.

§. 22.

Unter Beaufsichtigung von Seiten der Comité sind die Administratoren ferner verpflichtet:

- 1) Die Rechte der Stiftung überhaupt bestens wahrzunehmen, und gegen jede Beeinträchtigung nach Kräften und Gewissen zu vertreten.
- 2) Ueber Einnahme und Ausgabe genau Buch und Rechnung und über alle der Kasse gehörigen Dokumente ein speciellcs Verzeichniß zu führen.

- 3) Keine Auszahlung zu machen, ohne gehörige Quittung darüber.
- 4) Ein Protokollbuch nicht nur über die Darlehns-Bewilligungen mit genauer Bemerkung der differirenden Administratoren, um die Punkt 8 erwähnte Verantwortlichkeit auszufinden, zu führen, sondern auch über diejenigen Amts-Beschlüsse, welche auf die Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, so wie auf die Sterbe-Lade Bezug haben.
- 5) Am Tage der Wahl neuer Administratoren dem ganzen Amte über die Verwaltung Rechnung abzulegen, und den Neuerwählten die Kassa-Bücher und Dokumente in gehöriger Ordnung zu überliefern.
- 6) Darauf zu sehen, daß von den etwa abgehenden Administratoren innerhalb acht Tagen, nach vollzogener neuer Wahl, sämtliche Bücher, Dokumente und Kasse sich in vollständiger Ordnung befinden, und von den neuen Administratoren über den Empfang eine reine unzweifelhafte Quittung dem Abgehenden ertheilt werde, widrigenfalls sie für allen, aus der Unterlassung dieser ihrer Pflichten etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht werden sollen.
- 7) Dafür Sorge zu tragen, daß nach dem Ableben eines Amts-Gliedes der nachbleibenden Wittve und deren unmündigen Kindern unaufhaltlich Rathsfreunde und Vormünder gerichtlich beigelegt werden; — und
- 8) hat für jede Pflichtverletzung von Seiten eines oder sämtlicher Administratoren, namentlich für

jeden durch deren Verschulden der Kassa entstehenden Verlust, der schuldige Theil, oder nach Befinden der Umstände, die Administration gemeinschaftlich und solidarisch, mit ihrem ganzen Vermögen, es mag bestehen worin es wolle, zu haften.

§. 23.

In der Comité-Versammlung beim Jahresschluß wird das Protokoll der Verhandlungen des ganzen Jahres verlesen, werden die Bücher abgeschlossen und vier Revidenten, zwei aus der Comité und zwei aus der Mitte der Mitglieder, erwählt. Diese Revidenten haben die Verpflichtung, von der Richtigkeit der geführten Rechnung sich zu überzeugen, das Kassen-Saldo, nach Vergleichung mit den Büchern und Belegen, zu überzählen, und durch eigenhändige Namens-Unterschrift in dem Kassa-Buche das Resultat dieser Revision zu attestiren.

§. 24.

Alle zu dieser Kasse gehörigen Papiere, so wie die zu laufenden Ausgaben nöthige klingende Münze, müssen in einem eisernen Kasten, oder zum mindesten in einem starken mit Eisen beschlagenen Kasten aufbewahrt werden. Dieser Kasten muß an einem sichern Ort in dem Versammlungs-Lokale des Amtes aufgestellt werden, mit vier verschiedenen Schlüsseln versehen sein, von welchen vier der Administratoren jeder einen Schlüssel erhält, so wie gleichmäßig zu dem in diesem Kasten befindlichen, zur Aufbewahrung der Geld-Dokumente und Obligationen dienenden, mit drei Schlössern versehenen Behältnisse,

die dazu gehörigen Schlüssel wiederum an drei verschiedene Administratoren zu vertheilen sind, und darf sothanner Kasten nur in Gegenwart sämmtlicher Administratoren geöffnet werden.

§. 25.

Sollte aber, durch einen zu großen Zuwachs der Wittwen, die Kasse nach vorstehenden Verordnungen es nicht erschwingen können, die laut §§ 4 und 6 festgestellten Unterstützungs-Quoten aus den Renten des Kapitals zu erzielen, so soll das daran Fehlende aus der allgemeinen Auszahlungs-Kasse des Amtes beigesteuert werden, um sowohl den Wittwen ihre Unterstützungs-Quoten ungeschmälert zu ertheilen, als auch das Stiftungs-Kapital unantastbar zu erhalten. Wenn aber durch Gottes Beistand sich das Stiftungs-Kapital dergestalt vermehrt hat, daß aus den Renten desselben die Unterstützungs-Quoten der Wittwen vergrößert werden können, so soll eine solche zu vergrößernde Quote nur denjenigen Wittwen zu gute kommen, deren Männer die volle Einkaufssumme nach § 1 geleistet haben.

S c h l u ß.

Schließlich haben sich sämmtliche Mitglieder des Rigger-Amtes bei Abfassung dieser revidirten Statuten feierlich verbunden, vorstehende Punkte stets aufrecht zu erhalten, dieselben treulich zu erfüllen, auch darauf zu wachen, daß solche auch nicht von andern Hinzukommenden

übertreten werden, und alle mit Bezugnahme auf sie gefaßten Amts=Versammlungs=Beschlüsse so anzunehmen, als ständen sie namentlich hier aufgeführt, und durch Ruhe und Ordnung, wie durch brüderliche Liebe und Eintracht, dieser nützlichen und frommen Stiftung, welche wir hiemit unter Gottes Obhut stellen, Achtung und einen stets blühenden Zustand zu gewähren.

Riga, den 4. April 1859.

Die Administratoren:

Johann Selting.

Eduard Kents.

Carl Jacob Kruse.

Gustav Wahrohs.

Richard Sunte.

Peter Linde.

C. Loewende.

D. J. Fennberg.

Johann Ferd. Andersohn.

Die Comité-Glieder:

A. E. Birk.

A. Siefenberg.

A. Mey.

J. Grube.

J. Neettelmann.

J. Baumann.

M. Kasolowsky.

Jacob Dding.

Martin Kilp.

T. Kruse.

A. T. Bosp.

Joh. Stahl.

Carl Bunding.

A. Martinsohn.

G. Jacobsohn.

C. Unberg.

N. Plawneek.

J. Bindt.

R. Dahl.

M. Buttler.

J. J. Stelzer.

1840

St. Pauli

(1840)

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen
 1c. 1c. 1c. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das
 mittelst Protocolls Eines Edlen Wettgerichts vom 7. April c. № 194
 vorgestellte Ansuchen um Bestätigung der revidirten Statuten der
 Wittwen-, Waisen- und Sterbe-Casse des Ligger-Amtes zur

R e s o l u t i o n :

Das bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widersprechliches
 enthalten, vielmehr dem Zwecke entsprechend befunden worden, un-
 ter Vorbehalt dessen, daß etwaige Abänderungen derselben ebenfalls
 vom Rathe zu bestätigen sind, desmittelst obrigkeitlich zu bestätigen,
 das vorgestellte Original unter Beifügung dieser Resolution Einem
 Edlen Wettgerichte zur Behändfung an wen gehörig zu retradiren
 und eine beglaubigte Abschrift der Statuten im Archive niederzulegen sei.
 Riga Rathhaus, den 24. April 1859.

(L. S.)

G. Napieršky,
 Obersecretär.

